

S A T Z U N G

über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Göttersberg der Marktgemeinde Tittling gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 a BauGB-Maßnahmengesetz

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in Verbindung mit Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.10.1982 geändert durch das Gesetz vom 21.11.1985 (GVBl. S. 677) erläßt die Marktgemeinde Tittling folgende Satzung:

§ 1

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Göttersberg der Marktgemeinde Tittling wurden gemäß den im beiliegenden Lageplan vom 27.10.1993 ersichtlichen Darstellungen festgelegt.
Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Bauvorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB. Soweit für ein Gebiet des gemäß § 1 festgelegten Innenbereichs eine rechtsverbindliche Bauleitplanung vorliegt oder nach Inkrafttreten dieser Satzung ein Bebauungsplan aufgestellt wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB.

§ 3

In den in die Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB einbezogenen Außenbereichsflächen, die im beiliegenden Lageplan besonders gekennzeichnet sind, sind ausschließlich Wohngebäude zulässig.

§ 4

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tittling, den **21. 01. 94**.....

Markt Tittling

Paulus
Z a u h a r

1. Bürgermeister

